



Geschäfts und Wahlordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des Diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg.
- 2) Sie gilt für die anderen Organe des Miniverbandes entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- 3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung am 04.03.2023 in Kraft.
- 4) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Ausnahmen von der Geschäftsordnung

- 5) Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Termin

- 6) Der Termin der Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung festgesetzt und spätestens acht Wochen zuvor den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 7) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

Öffentlichkeit

- 8) Die Versammlung ist öffentlich.
- 9) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 10) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Versammlung anwesend.
- 11) Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

II Beratungsordnung

Vorsitz

- 1) Die Diözesanleitung bestimmt, welches ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
- 2) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Rechte der*des Vorsitzenden

- 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
- 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
- 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung sofort.

Beginn der Beratungen

- 7) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 8) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Beschlussfähigkeit

- 9) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Versammlung gefasst werden. Die Versammlung kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Weiteres regelt die Satzung.

Beschlussfassung

- 10) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Befangenheit

- 11) Befangen ist der*diejenige, der*die von einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangt.
- 12) Personen, die befangen sind, dürfen an Entscheidungen nicht beratend und beschließend mitwirken.
- 13) Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die Interessen einer Mitgliedergruppe, eines Organs oder einer Untergliederung berührt, sowie bei Wahlen.
- 14) Die Person, die den Vorsitz führt, stellt fest, ob eine Person befangen ist.

Wahlen

- 15) Den Ablauf der Wahlen regelt Abschnitt III Wahlen.

Abstimmungen

- 16) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 17) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 18) Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 19) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

- 20) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- 21) Über Sachbeschlüsse kann auf Antrag im weiteren Verlauf der Beratungen noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 22) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.
- 23) Vor Abstimmungen erfolgt eine Aussprache.

Sachanträge

- 24) Sachanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, der Diözesanleitung, dem Wahlausschuss und Arbeitsgruppe gestellt werden.
- 25) Sachanträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen.
- 26) Später eingehende Sachanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- 27) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- 28) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besondere Anträge

- 29) Anträge auf Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderung, Wahlordnungsänderung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, dem Wahlausschuss und Arbeitsgruppen gestellt werden.
- 30) Sie müssen mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- 31) Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnungsanträge

- 32) Geschäftsordnungsanträge können nur von den Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.
- 33) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 34) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlungen.
- 35) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Nichtbefassung
 - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
 - g) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ des Diözesanverbandes oder an einen Ausschuss bzw. eine Arbeitsgruppe
 - h) Antrag auf Schließung der Versammlung
 - i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
 - j) Hinweis zur Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung
- 36) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Persönliche Erklärungen

- 37) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Person, die den Vorsitz führt, auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- 38) Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen.
- 39) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Protokoll

- 40) Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- 41) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 42) Es gilt als genehmigt, wenn bis zum Beginn der nächsten Diözesanversammlung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- 43) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

III Wahlen

Wahlausschuss

- 1) Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus zwei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung besteht ständig.
- 3) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 4) Zum Mitglied des Wahlausschusses ist wählbar, wer:
 - a) Mitglied in einer Ministrant*innen-Organisation des Miniverbandes Freiburg ist
 - b) Mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) Zur Wahl vorgeschlagen ist

Nachwahl von Mitgliedern

- 5) Bei Bedarf kann die Diözesanversammlung für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.
- 6) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl für die sie gewählt sind.

Aufgaben des Wahlausschusses

- 7) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Leitung der Wahlen, die Suche nach geeigneten Kandidat*innen sowie die Beratung der Diözesanversammlung in Wahlangelegenheiten.
- 8) Sollen Kandidat*innen mit der Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung beauftragt werden, kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Leitung der Wahl

- 9) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- 10) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Ablauf der Wahl

- 11) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Bekanntgabe der Wahlregeln
 - b) Öffnung der Vorschlagsliste
 - c) Schließen der Vorschlagsliste
 - d) Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - e) Kandidat*innenvorstellung
 - f) Kandidat*innenbefragung
 - g) Personaldebatte
 - h) Wahlhandlung
 - i) Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
 - j) Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Vorschlag zur Wahl

- 12) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Diözesanversammlung.
- 13) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom

Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen.

14) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

15) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

16) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

17) Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Kandidat*innenvorstellung

18) In der Kandidat*innenvorstellung haben alle Kandidierenden das Recht, die eigene Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

19) Die Kandidat*innenvorstellung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

20) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenvorstellung ist zulässig, wenn diese im Voraus angekündigt und für alle Kandidat*innen einheitlich angesetzt ist.

Kandidat*innenbefragung

21) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.

22) Der Wahlausschuss kann eine Frage für unzulässig erklären. Die Versammlung kann gegen die Entscheidung mit einfacher Mehrheit Widerspruch einlegen. Die Abstimmung hierüber erfolgt sofort.

23) Die Kandidat*innenbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

24) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

Personaldebatte

25) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses findet eine Personaldebatte statt.

26) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung teilnehmen.

27) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.

28) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.

29) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

Wahlhandlung

30) Wahlen werden geheim durchgeführt.

31) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Auszählen der Stimmen

32) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.

33) Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung der Versammlung das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.

34) Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.

Feststellen des Wahlergebnisses

- 35) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.
- 36) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Vor der Stichwahl kann eine (ggf. weitere) Personaldebatte beantragt werden. Entscheidet auch diese nicht, entscheidet das Los.
- 37) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
- 38) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 39) Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- 40) Der Wahlausschuss ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Weitere Wahlgänge

- 41) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 42) Erreichen in diesem Wahlgang ebenfalls nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt.
- 43) In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Wiederholung der Wahl

- 44) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn in einem Wahlgang so viele Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten haben, dass auch in weiteren Wahlgängen nicht mehr alle Stellen besetzt werden könnten oder wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
- 45) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 46) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten. Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

Anfechtung der Wahl

- 47) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
- 48) Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen.
- 49) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die nächste Diözesanversammlung. Diese muss innerhalb von acht Wochen stattfinden.

Abwahl

- 50) Die Versammlung kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.
- 51) Die*der Abgewählte wird mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten entbunden.

Bestimmungen für einzelne Wahlen

a. Wahl der Diözesanleitung

Ablauf der Wahl, Wahlhandlung

- 1) Entgegen I. 28) findet bei Wahlen zur Diözesanleitung immer eine Personaldebatte statt.
- 2) Entgegen I. 34) ist die Wahl zur Diözesanleitung immer geheim.

Amtszeit

- 3) Die Amtszeit der Diözesanleitung beginnt nach Beendigung der Versammlung, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Versammlung.